



hoppenbank e.V.

Brücke Bremen Neustadt
Kornstr. 112
28201 Bremen
Telefon 0421 - 5578640/1
Fax 0421 - 532954
E-mail: brueckebremen.neustadt@hoppenbank-ev.de
Internet: www.hoppenbank.info
Vr.-Nr: 3049

Bremen, 01.08.22

Hoppenbank e.V. Projekt: Brücke Bremen

Betreff: : Stellungnahme des DBH zum Referentenentwurf des BMJ zur Überarbeitung des Sanktionenrechts (Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)

Engagement und Aufwand im Bereich der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung einer ESF sowie Erfolge und Schwierigkeiten

Die *Brücke Bremen* des Vereins Hoppenbank e.V. ist seit 1982 die vom Land Bremen autorisierte und durch den Senat für Justiz und Verfassung finanzierte Fach- und Vermittlungsstelle für Gemeinnützige Arbeit für erwachsene Personen in Bremen.

Ihre Aufgaben bestehen in der Beratung, Vermittlung und Betreuung bei:

- der **Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen** durch gemeinnützige Arbeit gemäß Art. 293 EGStGB.
- staatsanwaltschaftlich bzw. richterlich angeordneten **Arbeitsauflagen zur Einstellung von Strafverfahren** gemäß § 153 a StPO
- Arbeitsauflagen zur **Vermeidung des Bewährungswiderrufs** (§ 56 f StGB¹)

Allen Aufgabenbereichen liegt die kriminalpolitische Zielsetzung zugrunde, durch Leistung von gemeinnütziger Arbeit **Inhaftierung und Verurteilung bzw. Strafe abzuwenden** und die damit verbundenen Kosten für Strafverfahren und -vollstreckung zu reduzieren. Darüber hinaus fühlen

¹ Arbeitsauflagen im Rahmen der Strafaussetzung auf Bewährung fallen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich.

wir uns im Rahmen unserer zweckbestimmten Tätigkeit dem Leitbild des Verein Hoppenbank e.V. verbunden, „von Straffälligkeit Betroffene zu unterstützen, soziale Probleme zu mindern und Straffälligkeit als gesamtgesellschaftliches Problem deutlich zu machen“. Im Kalenderjahr 2021 wurden diese Aufgaben mit 2,1 Vollzeitstellen verteilt auf drei Fachkräfte bewältigt. Hierbei konnten 9033 Hafttage bei der Betreuung von 384 Fällen (inkl. §153a StPO und §459 f StPO) eingespart werden. Dies entspricht einer Summe von 24,6 Haftplätzen. Im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen konnten **ca. 1,26 Mio. € Haftkosten eingespart** werden, wenn man pro Hafttag die Kosten aus **2019** in Höhe von 139,28 € zugrunde legt.

Die durchschnittliche Betreuungsdauer ist vergleichsweise stark angestiegen pro Fall i.D. 7,0 Monate – 2019: 4,9 Monate. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Einerseits besteht die Notwendigkeit einer längeren Betreuungsdauer aufgrund steigender Problemfälle. Des Weiteren war die Arbeit der Brücke Bremen in 2021 stark durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt, insofern der Zugang von und der direkte Kontakt zu den Klient:innen wie auch die Vermittlungs- bzw. die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den gemeinnützigen Einrichtungen deutlich reduziert waren. Der Anteil von sog. „Problemfällen“ mit mind. einem „Problemmerkmal“ lag bei 80%. Insgesamt wurden im EFS-Bereich 492mal besondere Vermittlungshemmnisse erfasst, welche sich aufgrund von Überschneidungen auf **307 „Problemfälle“** (247 m, 60 w) verteilten; statistisch lagen demnach **bei fast jedem Fall mind. 1,5 Merkmale** vor. Als „Problemfälle“ werden Klient:innen mit folgenden Merkmalen registriert und ausgewertet:

Suchtprobleme, gesundheitliche Einschränkungen, psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten, instabile Wohnverhältnisse und Obdachlosigkeit, Alleinzuständigkeit für die Kindererziehung bis 18 Jahren, Ausschluss der Vermittlung in sensible Bereiche, Vollzeitberufstätigkeit bzw. –ausbildung parallel zu gemeinnütziger Arbeit und schlechte bis keine Sprachkenntnisse
Hiervon wurden jedoch nur **92 Fälle gem. der TiVO als Härtefälle, weitere 7 durch auswärtige Staatsanwaltschaften** anerkannt, (77 m, 2 w). Der Anteil am Gesamt der Fälle im EFS-Bereich betrug **25,8 %** (2020: 23 %).

Nutzung von Resozialisierungsfonds zur Tilgung der Geldstrafe

Seitens der Brücke Bremen erfolgte keine Nutzung des Resozialisierungsfonds zur Tilgung von Geldstrafen.

Angebot und Nutzung einer Schuldnerberatung sowie deren Stellenwert zur Tilgung der Geldstrafe

In 2021 gaben 273 Klient:innen gegenüber den Fachkäften der Brücke Bremen an verschuldet zu sein, davon nahmen laut eigenen Angaben 100 eine Schuldnerberatung in Anspruch.

Angebot und Nutzung von Ratenzahlungsvereinbarung und der Abgabe einer Abtretungserklärung zur Beitreibung uneinbringlicher Geldstrafen

Neben der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit unterstützen die Mitarbeitenden der Brücke Bremen Klient:Innen bei der Anbahnung von (erneuten) Ratengesuchen zur Tilgung der Geldstrafe.

Durch kurzzeitig betreute Ratenzahlungen und Zahlungen wurden in 2021 Geldeinnahmen in Höhe von ca. 8758,40,- € für die Staatskasse erzielt bei einem durchschnittlichen Tagessatz aller Fälle in Höhe von 12,88 €.

Weitere Einsparungen und Einnahmen im Umfang von ca. 65.000 € ergaben sich mittelbar durch die Anbahnung von dann nicht weiter betreuten Ratenzahlungen.

In 24 Fällen wurde die Ratenzahlung mittels einer Abtretungserklärung über das Jobcenter/Amt für Soziale Dienste sichergestellt.

Überlegungen

Die Fachkräfte der Brücke Bremen begrüßen den Referentenentwurf zur Anpassung des Umrechnungsmaßstabes zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Durch die geplante Halbierung wären einige der Folgen einer möglichen Inhaftierung abgemildert. Weiterhin ist allerdings fraglich, wie es verfassungsrechtlich vertretbar ist, eine Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe ohne vorherige erneute Sichtung durch das Gericht anordnen zu können (Art.104 Abs. 2 GG).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in § 40 Abs. 2 StGB die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angepasst wird. Hier liegt nach unserer Auffassung die Grundlage zur Reduzierung zu vollstreckender Ersatzfreiheitsstrafen. Auf die Möglichkeit geringe Tagessätze zu verhängen wird kaum zurückgegriffen. So wurden im Jahr 2021 bei den abgeschlossenen Fällen 307 mal ein Tagessatz von 10 € verhängt, in nur 14 Fällen lag er unter, in 44 Fällen über 10,- € bis 30,- €, in 4 Fällen von 40,- € bis 60,- €. Die Brücke-Klient:innen haben häufig wegen Abzügen von den Transferleistungen nicht den vollen Leistungssatz, der der Tagessatzbemessung zugrunde gelegt wird, zur Verfügung und sind wegen Darlehensrückzahlungen, höheren Mietneben-, Fahrt- und Telefonkosten sowie Aufwendungen für Gesundheit und Haustiere selbst zu geringen

Ratenzahlungen nicht in der Lage. Zusätzlich erschweren Abhängigkeitserkrankungen und mangelnde Alltagskompetenz im Umgang mit Geld die finanzielle Situation. Die pauschale Festsetzung des Tagessatzes wird insoweit den tatsächlichen Einkommensverhältnissen nicht gerecht und führt somit zwangsläufig zur Uneinbringlichkeit von Geldstrafen. Einen Widerspruch gegen die Tagessatzhöhe im Strafbefehl können gerade solche des Deutschen, des Schriftverkehrs und des Umgangs mit Behörden wenig kundige Personen in der Regel nicht einlegen, so dass die 14-tägige Frist nicht gewahrt wird Ebenfalls diskutiert werden sollte, eine Herabsetzung des Tagessatzes im Nachhinein bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Brücke Bremen des Hoppenbank e.V. schließen sich den Äußerungen von Frau Dr. Bögelein in ihrem Beitrag: „Und plötzlich ging alles ganz einfach. Die Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von Corona.“ an. Dort wird erwähnt, dass es sich beim Warten, um eine Strafe vor der Strafe handelt und diese von einer gelähmten Handlungsfähigkeit (keine Arbeitsplatzsuche, kein Ändern der unbefriedigenden Wohnsituation und ausbleibende Planung der grundlegenden Lebenssituationen) gekennzeichnet ist. Für die Abwendung der EFS-Vollstreckung ist aufgrund der desolaten Lebensumstände keine Ressource vorhanden. Dies wird durch Erzählungen von KlientInnen bestätigt. (vgl. Dr. Nicol Bögelein „Und plötzlich ging alles ganz einfach. Die Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von Corona“ in BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 29. Jg. Heft 1/2021).

Weiterer Reformenbedarf ist insbesondere bei der *Klientel, welche aufgrund starker Verelendung noch nicht einmal zu geringen Arbeitsleistungen oder Zahlungen in der Lage ist*, gegeben. Trotz eines niedrighwelligen Beschäftigungsangebots (Werkraum Sonne 3) kann diese Klientel nicht erreicht werden; hier sind kriminalpolitische Reformen gefragt, um eine Inhaftierung aus Unvermögen (nicht aus willentlicher Verweigerung) zu vermeiden. Strafaussetzungen zur Bewährung oder gemeinnützige Arbeit als Primärsanktion und ähnliche Lösungen greifen hier aus unserer Sicht nicht, da diese Klient:innen aufgrund ihrer Lebenslage am äußersten Rand der Gesellschaft kaum zu einer Legalbewährung imstande sind. Viele von ihnen haben bereits Haftstrafen verbüßt; Wiederholungsstraftaten führen dann zu höherer Bestrafung und oft erneuter Inhaftierung ohne Chancen auf eine Resozialisierung.